

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XVII.

Luzern, 27. November 1798.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

In Betrachtung, daß bis zur Einführung anderer Hilfsanstalten die Erhebung freiwilliger Steuern für Brand, Hagel, und Wasserbeschädigte ein unentbehrliches Unterstützungsmittel ist; —

In Betrachtung, daß dieselbe theils zum Vortheile der Beschädigten, theils zur Verhütung eines allfälligen Mißbrauchs an gewisse Regeln gebunden und einer gleichförmigen Vorschrift unterworfen seyn muß.

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten.

Beschließt:

1) Sogleich nach der Entstehung eines Brand- oder Feldschadens wird die Munizipalität oder in Ermanglung derselben der Agent der Gemeinde, wo sich der Unglücksfall zugetragen hat, eine genaue und unfehlbare Beschreibung desselben aufnehmen.

2) Dieser Beschreibung wird sie eine gewissenhaft abgefaßte und ausführliche Schätzung des erlittenen Verlustes beifügen und beides an die Verwaltungskammer ihres Kantons gelangen lassen.

3) Der Beschädigte oder die Beschädigten, welche für ihren Verlust einige Unterstützung verlangen, werden sich mit ihren Begehren ebenfalls an die Verwaltungskammer ihres Kantons wenden.

4) Auf jedes solche Begehren ist die Verwaltungskammer bevollmächtigt, eine freiwillige Steuer zu handlen der Beschädigten, jedoch nur in dem Umfange ihres Kantons zu bewilligen. Sie kann diese Steuer auf die Gemeinde allein einschränken, oder sie auf einen oder mehrere Distrikte oder auf den ganzen Kanton ausdehnen, je nach Verhältniß des Schadens.

5) In dem ersten Falle wird sie darauf achten, daß dieselben Gegenden des Kantons nicht kurz auf einander und unproportional mit Steuererhebungen beschwert werden, während dem andere auf längere Zeit davon frei bleiben.

6) Sie wird die freiwillige Steuer auf die den Umständen angemessenste Zeit ausschreiben, und nach

der in jedem Kantone schicklichsten Weise, durch öffentliche Beamte erheben lassen.

7) Sie wird den Ertrag derselben beziehen, und im Falle mehrerer Beschädigten nicht allein nach dem Verhältnisse des erlittenen Verlustes, sondern zugleich nach dem Verhältnisse der Hilfsbedürftigkeit unter diese vertheilen.

8) Wenn die Größe des Schadens eine Steuererhebung in mehreren Kantonen erfordert, so wird die Verwaltungskammer die Beschreibung und Schätzung desselben an den Minister der innern Angelegenheiten einsenden, und mit ihrem Gutachten begleiten.

9) In diesem Falle wird der Minister vom Direktorium Befehle einholen.

10) Es wird dabei dieselbe Regel beobachtet werden, die den Verwaltungskammern für einzelne Theile eines Kantons im 5ten Artikel vorgeschrieben ist.

11) Der Minister wird den Ertrag der in mehreren Kantonen erhobenen Steuer beziehen, und der Verwaltungskammer des Kantons, wo sich der Schaden ereignet hat, zur Vorschriftmäßigen Vertheilung zukommen lassen.

12) Jede Ausschreibung einer freiwilligen Steuer soll den Ort und die Zeitangabe des erlittenen Schadens, die Art und Schätzung desselben und den Namen der Beschädigten enthalten.

13) Jede Verwaltungskammer soll dem Minister der innern Angelegenheiten vierteljährig ein genaues Verzeichniß alles während diesem Zeitraume in ihrem Kanton erlittenen Brand- und Feldschadens einsenden, oder im Falle sich dergleichen nicht ereignet hat, davon die Anzeige thun.

14) Dieses Verzeichniß wird die Bestimmung des Schadens, den Ertrag der erhobenen Steuer, und die Vertheilung derselben enthalten, und nach einer von dem Minister an alle Verwaltungskammern mitzutheilenden Mustertabelle abgefaßt seyn.

15) Die erste Einsendung dieses Verzeichnisses soll mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahrs geschehen.

16) Außer der Verwaltungskammer ist keine andere Kantonsautorität, und sie selbst nur auf die hier vorgeschriebene Weise bevollmächtigt, irgend eine freiwillige Steuer erheben zu lassen.

17) Die Regierungsstatthalter sind beauftragt gegen alles Steuerammeln, das nicht vorschristmässig bewilligt oder angeordnet ist, durch ihre Unterbeamten wachen und das unzulässige Herunttragen von Steuerbriefen verhindern zu lassen.

18) Dem Minister der innern Angelegenheiten ist die Vollziehung dieses Beschlusses übergeben.

Also beschlossen in Luzern am ein und dreissigsten Oktober des Jahres Eintausend siebenhundert neunzig und acht, A. 1798.

L. S.) Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichner: Lharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Unterzeichner: Mousson.

Dem Original gleichlautend,
Luzern, den 15 Winterm. 1798.

Im Namen des Ministers des Innern,
Rasthofer, Secretär.

Gesetzgebung.

Senat, 5. November.

(Fortsetzung.)

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Die Botschaft des Direktoriums und der sich darauf gründende Beschluß des gr. Rathes, betreffend die Unruhstifter, Verbreiter lügenhafter Nachrichten und Libellisten werden verlesen. (Wir haben sie bereits abgedruckt S. 66).

Man ruft von allen Seiten zur Annahme.

Usteri verlangt das Wort. Ich bin, sagt er, so sehr wie irgend jemand überzeugt, daß es von der größten Nothwendigkeit und Dringlichkeit ist, auf Unruhstifter aller Art die wachsamste Aufsicht zu halten, und nach aller Strenge der Gesetze gegen sie zu verfahren; aber ich bin nicht minder überzeugt, daß jede zu treffende Maaßregel die sorgfältigste Prüfung und Ueberlegung verdient, damit nicht unter dem Schein den Unruhstiftern Einhalt zu thun, die Freiheit des Bürgers beeinträchtigt und unterdrückt werde; ich bin überzeugt, daß ein Gesetz gegen Unruhstifter nicht mit Uebereilung soll gegeben, sondern daß erst sorgfältig geprüft werden muß, ob es die gehörige Klarheit und Bestimmtheit hat, und ob es nicht Willkür an die Stelle der Gesetze bringt; dieß sind die Gründe, um deren Willen ich darauf antrage, daß der vorliegende Beschluß an eine Commission gewiesen werde, die in kurzer Zeit darüber Bericht erstattet; ich kann nicht bezagen, daß dieses zu verlangen, mich besonders auch die Botschaft des Direktoriums, die dem Beschluß zum Grunde liegt, veranlaßt: ich habe darin nicht ohne

Erstaunen die Worte angehört: unglückliche Neuigkeiten in Wirthshäusern austreuen; — mit übermässiger Hitze schreien; — Wohlfarthsmassregeln und was solcher revolutionärer Floskeln mehr sind; auch wundere ich mich nicht wenig über das Verlangen des Direktoriums, das nach Gutbefinden ins Gefangniß setzen lassen will, unter Bedingung, diejenigen, welchen es keinen Prozeß an den Hals werfen kann, nach sechs Monaten wieder frei zu lassen. — Ich stimme für eine Commission.

Rubli versichert, daß er kein Freund von revolutionären Maaßregeln ist, und gerne schonet so lange es möglich ist; — aber zu weit darf man doch nicht gehen und wenn von allen Seiten das Volk durch die abscheulichen Austreibungen bearbeitet wird, so ist jeder Augenblick wichtig und die Verweisung an eine Commission scheint ihm sehr überflüssig. Usteri halt sich darüber auf, daß von unglücklichen Neuigkeiten die Rede ist; freilich, gerade die böshaftesten Leute, die solche selbst erfinden, richten eben damit den größten Schaden an, und es wird recht gut seyn, wenn wachsameres Aug auf sie gehalten wird. Ja, wenn alles so rein und subtil dachre wie Usteri meint; aber bei den Bauern kommt man mit gelehrten Schriften und schönen Ausdrücken nicht aus. Er will, der Beschluß soll sogleich angenommen werden. (Man ruft allgemein zur Annahme.)

Zäslin stimmt Rubli bei, und bemerkt, daß der grosse Rath bereits schon alle Vorsicht angewandt, sich zwei Tage mit dem Beschluß beschäftigt, und die vom Direktorium verlangte Zeit von 6 Monaten auf 3 verkürzt habe.

Er auer glaubt, ausserordentliche Umstände erfordern auch ausserordentliche Mittel; er wundert sich vielmehr warum man nicht eher zu strengen Maaßregeln schritt; er will Pressfreiheit aber nicht den Mißbrauch derselben; übertriebne Mässigung sey nur zu oft die höchste Grausamkeit; ohne sie und gewisse Gerichtshofe wäre in Unterwaldeu so grosses Unglück nicht geschehen; wenn uns das Vaterland lieb ist, so müssen wir die Resolution annehmen.

Münger will auch sogleich annehmen; er kennt die Ruhestörer des Landes; unter hundert Bauern ist kaum einer der liebt, aber alle glauben den Verbreitern lügenhafter Nachrichten; diese sind's, die an allem Unglücke Schuld haben.

Fornierod halt es allerdings für sicher und erwiesen, daß Uebelgesinnte das Landvolk allenthalben bearbeiten; er stimmt Rubli bei, daß strenge Maaßregeln erforderlich sind; aber das vorliegende Dekret ist allzuwichtig; schon hat das Direktorium unbeschränkte Vollmacht, um Aufwiegler und Uebelgesinnte im Zaum zu halten. Drei Worte machen ihm allein die Annahme des Beschlusses bedenklich; es heißt: das Direktorium soll sie verfolgen (sevira contre eux). Dadurch würde die ganze Constitution und alle Grund-